

## KOLUMNE



**ALBERT BIRKNER**

Managing Partner  
CHSH

### NACHRANGIG, ABER NICHT OUT

Die Rechtswahl in Finanzierungsverträgen bereitet mitunter rechtliche Schwierigkeiten. Der Oberste Gerichtshof (OGH) stellt nun in seiner Entscheidung vom 20. 7. 2016 (6 Ob 80/16g) für eine Anleihe klar, dass die Rechtswahl auch für die Bestimmungen über die Beendigung des Anleihevertrags gilt. Was ist geschehen: Eine zypriotische Limited emittiert Anleihen, die unter anderem von einem österreichischen Gläubiger gezeichnet werden. Der Anleihevertrag unterliegt zur einfacheren Platzierbarkeit deutschem Recht. Die Limited stellt die Zinszahlungen unter der Anleihe ein. Im Zuge der Finanzkrise und der Schaffung einer Bad-Bank-Struktur wird die Limited grenzüberschreitend auf eine Bad-Bank-Gesellschaft verschmolzen. Der Gläubiger klagt seinen Zinsenanspruch ein. Nach einem Vorabentscheidungsverfahren durch den Europäischen Gerichtshof stellt der OGH nun fest, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung nicht die Beendigung von Nachranganleihen herbeiführt, sondern dass die Anleiheverbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Wenn der Anleihevertrag eine Rechtswahl trifft, ist dieses Recht auch auf sein Erlöschen anzuwenden. Das deutsche Recht sieht aber anders als das österreichische Recht keine Beendigungsmöglichkeit von Anleihen anlässlich einer Verschmelzung vor.

[a.birkner@derboersianer.com](mailto:a.birkner@derboersianer.com)